

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei einer Schulsteuer				der	die Schul-
				Kanton	gemeinde
bis und mit	Rp.	von	Fr. Vermögen	50 Prozent	50 Prozent
40	45	100	100	55	45
45	50	100	100	60	40
50	55	100	100	65	35
55	60	100	100	70	30
60	von über 60	100	100	75	25

Maßgebend ist der durchschnittliche Steuersatz für die in den Schuljahren 1913/14 bis 1916/17 erhobenen ordentlichen Schulsteuern.

8. Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt und ihm der hiefür erforderliche Kredit erteilt.

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Volksschule.

1. Verordnung über die Inspektion der bündnerischen Volksschulen. (Vom 4. September 1917.)

1. Zur Leitung, Förderung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens wird der Kanton Graubünden in Schulbezirke eingeteilt, deren Zahl und Umfang vom Kleinen Rat zu bestimmen sind.

2. Für jeden Schulbezirk wird ein Schulinspektor gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Erziehungskommission durch den Kleinen Rat auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

3. Die Inspektoren sind dem Erziehungsdepartement unterstellt. Sie beaufsichtigen und überwachen das gesamte Volksschulwesen, insbesondere die Primarschule, die Sekundarschule, die Mädchenarbeitsschule, die bürgerliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Es kann ihnen auch die Aufsicht über die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule, soweit der Kanton dabei in Betracht kommt, übertragen werden.

Die Anordnung einer besondern Fachprüfung für den Fremdsprachunterricht der Sekundarschule, für das Turnen, für die Mädchenarbeitsschule und für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule bleibt vorbehalten.

Die Inspektoren überwachen und prüfen auch die privaten Schulen und Anstalten nach Maßgabe des Gesetzes über Schulpflicht und Schuldauer (Art. 5 und 6).

4. Die Inspektoren haben darüber zu wachen, daß Gemeinden, Schulbehörden und Lehrerschaft ihren Pflichten gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen.

Sie haben sich von der Durchführung der Schulpflicht, von der Regelmäßigkeit des Schulbesuches, von der zweckmäßigen und vollen

Ausnützung der Schulzeit und von der angemessenen Bestrafung unentschuldigter Versäumnisse zu überzeugen.

Sie sind zur Einsichtnahme in die Schulratsprotokolle, Schülerverzeichnisse und Versäumnislisten jederzeit berechtigt.

Wo der Schulrat keine Gewähr für die Handhabung der Schulgesetze und für den Einzug der Schulbußen bietet, hat der Inspektor bestimmte Weisungen zu erteilen und sich nötigenfalls jeden Monat Rechenschaft über den Stand der Dinge ablegen zu lassen.

5. Die Inspektoren haben die Schulen ihres Bezirkes in der Regel mindestens einmal jährlich, in besonderen Fällen aber so oft zu besuchen, als sie es zur genauen Kenntnis der innern und äußern Verhältnisse derselben für notwendig halten.

6. Sie haben zu prüfen, ob der Unterricht im Sinne der Bundes- und Kantonsverfassung ein genügender ist, wobei im wesentlichen der Lehrplan als Maßstab und Richtlinie zu dienen hat.

Dabei ist das Hauptaugenmerk mehr auf die Selbsttätigkeit und auf die Erziehung und Bildung im allgemeinen, als auf lückenloses Wissen in den einzelnen Fächern zu richten.

Bei der Beurteilung der Schulen soll auf besondere Schwierigkeiten, die in örtlichen und sozialen Verhältnissen liegen, Rücksicht genommen werden.

7. Die Inspektoren sind berechtigt, den Stundenplan für den Prüfungstag aufzustellen. Sie können das Fachgebiet bezeichnen, in dem geprüft oder unterrichtet werden soll. Sie können auf Wunsch des Lehrers oder des Schulrates, oder, wo dies zur genauern Orientierung dienlich erscheint, selber prüfend oder lehrend in den Gang des Unterrichts eingreifen.

8. Wo die Prüfung auf Mängel in der Schulführung schließen läßt, veranlaßt der Inspektor in Abwesenheit der Schüler nach Gutfinden eine Besprechung des Standes der Schule, wobei er Lehrer und Schulrat zur Beseitigung von Übelständen und zur Durchführung von Verbesserungen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen hat.

9. Die Inspektoren haben darauf zu dringen, daß Schulhäuser, Lehrzimmer, Heizanlagen, Vorräume und Aborte in gutem baulichem Zustand erhalten und einer regelmäßigen gründlichen Reinigung unterzogen werden.

Sie achten darauf, daß jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schulräume vermieden wird.

Sie haben auf möglichst rasche Beseitigung und Verbesserung gesundheitschädlicher Einrichtungen, wie schlechter Bestuhlung, ungenügender Heizung, mangelhafter Beleuchtung und unzureichender Lüftung zu dringen.

Sie haben den Werkunterricht und den Handfertigkeitunterricht und die Beschaffung zweckdienlicher Räume und Werkzeuge zu fördern.

Sie haben auf die Anlage genügender Turn- und Spielplätze zu dringen und rückständige Schulgemeinden dem Erziehungsdepartement zur Anzeige zu bringen.

10. Sie haben die Schulgemeinden zur Anschaffung der erforderlichen Lehr- und Anschauungsmittel anzuhalten und ihnen dabei mit Anregung und Hilfe beizustehen.

Sie haben die Einteilung der Klassen zu überwachen und Streitigkeiten über Beförderungen und Klassenwechsel nach gewissenhafter Prüfung endgültig zu entscheiden.

Sie haben die Trennung und Verschmelzung von Schulen und Schulabteilungen zuhanden der Schulräte zu begutachten und das Erziehungsdepartement über notwendige oder vollzogene Änderungen zu unterrichten.

11. Die Inspektoren haben sich der Kinderfürsorge anregend und fördernd anzunehmen.

Sie haben sich zu überzeugen, daß armen Kindern die persönlichen Lehrmittel unentgeltlich abgegeben und die zum Schulbesuch notwendigen ordentlichen und reinlichen Kleider beschafft werden.

Sie haben darauf zu achten, daß armen Schulkindern das Schulgeld für die Sekundarschule erlassen wird.

Wo sich der Unterricht an den Kindern infolge häuslicher Verhältnisse — Unterernährung, Ausbeutung, Mißhandlung oder Landstreicherei — als unfruchtbar erweist, ist bei der zuständigen Behörde — Schulrat, Armenpflege, Kreisamt oder Vormundschaftsbehörde — Anzeige zu erstatten und auf Abhilfe zu dringen.

12. Die Schulinspektoren haben zu veranlassen, daß geistig oder körperlichkranke oder zurückgebliebene Kinder, die durch ihren Zustand den Unterricht hemmen, und daß sittlich verdorbene Kinder, die durch ihr Verhalten die Mitschüler moralisch gefährden, von der öffentlichen Schule ferngehalten und geeigneten Anstalten zur Erziehung übergeben werden.

13. In ausgedehnten Schulgemeinden haben sie die Errichtung von Schulküchen anzustreben. Sie überzeugen sich, daß Kindern mit weiten und schwierigen Schulwegen die Möglichkeit eines warmen Mittagessens, des Trocknens durchnässter Kleider und nötigenfalls des Übernachtens am Schulort geboten und daß in besondern Verhältnissen bei schlechtem Wetter regelmäßiger Schulbesuch und ungefährdete Heimkehr gesichert wird.

Die Schulinspektoren haben die Bestellung von Schulärzten durch die Schulgemeinden, zum mindesten aber die ärztliche Untersuchung der Schulrekruten und die Beachtung der Untersuchungsergebnisse anzustreben.

14. Die Inspektoren befürworten die Besserstellung ungenügend besoldeter Lehrkräfte und suchen, wo die Schule gut geleitet ist, durch Einwirkung auf die Schulräte unbegründeten Lehrerwechsel zu verhindern.

Bei Streitigkeiten zwischen Schulräten und Lehrerschaft haben sie als Vermittler einzugreifen und dafür zu sorgen, daß der Schule daraus kein dauernder Schaden erwachse.

15. Die Inspektoren haben am Schluß des Schuljahres an Hand eines geeigneten amtlichen Formulars dem Erziehungsdepartement über die gemachten Beobachtungen Bericht zu erstatten. Dabei sind die Weisungen des Erziehungsdirektors mit Bezug auf besondere Fragen, die zur Prüfung und Beantwortung gelangen sollen, zu berücksichtigen.

In allen Fällen, wo sich auf dem Wege der Anregung, der Mahnung und Verwarnung von seiten des Schulinspektors ein befriedigender und der Schule würdiger Zustand nicht erreichen läßt, ist jederzeit durch besondere Anzeige dem Erziehungsdepartement Bericht und Antrag zu unterbreiten.

16. Die Besoldung der Schulinspektoren regelt sich mit Bezug auf Tag- und Reisegelder nach der Verordnung über die Besoldung kantonaler Beamten und Angestellten.

Schriftliche Arbeiten, Gutachten, Untersuchungen und Berichterstattung sind im Verhältnis der darauf verwendeten Zeit und Mühe zu berechnen.

Für Zeitaufwand, der durch saumseliges oder ungesetzliches Verhalten der Schulbehörden verursacht wird, ist dem Erziehungsdepartement zu Lasten der betreffenden Gemeinde gesonderte Rechnung zu stellen.

17. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft. Damit erlischt die Instruktion für die Inspektoren der bündnerischen Volksschulen vom Jahr 1865.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer. (Vom 11. November 1917.)

Art. 1. Das Besoldungsminimum für patentierte Volksschullehrer und -lehrerinnen wird ohne Rücksichtnahme auf die Dauer der Schule auf 1400 Fr. festgesetzt.

Für Lehrer, die auf Grund provisorischer Erlaubnis oder eines Admissionscheines Schule halten, beträgt das Minimum 1100 Fr.

Art. 2. An dieses Gehaltsminimum leistet die Gemeinde inklusive des bisher verabfolgten Bundesbeitrages 800 Fr.

Der Kanton bezahlt an patentierte Lehrer 600 Fr., an Lehrer mit definitiver oder provisorischer Erlaubnis 300 Fr.

Art. 3. Schulgemeinden, die schon vor Geltung dieses Gesetzes einen Lehrergehalt von 1400 Fr. erreicht oder überschritten hatten, dürfen ihre bisherigen Leistungen nicht vermindern. (§ 9 der Schulordnung.)

Art. 4. Außer obigen Leistungen gewährt der Kanton an patentierte Lehrer, die an einer öffentlichen Gemeindeschule angestellt sind und hinsichtlich ihrer Leistungen und ihres sittlichen Betragens zu keinen begründeten Klagen Anlaß geben, folgende jährliche Alterszulagen:

Von 6—10 Dienstjahren 50 Fr.

Von 11 und mehr Dienstjahren 100 „

Art. 5. An arme Gemeinden wird der Kanton zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen angemessene Beiträge bewilligen. Darüber hat der Große Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft und es wird dadurch das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 31. Oktober 1909 außer Kraft gesetzt.

XIX. Kanton Aargau.

Lehrerschaft aller Stufen.

I. Verfassungsbestimmung (Art. 65) und Gesetz über Lehrerbesoldungen und Staatsbeiträge an die Schulgemeinden. (Vom 22. Oktober 1917.)

Der Große Rat des Kantons Aargau beschließt:

A. Verfassungsbestimmung.

An Stelle des Art. 65 der Staatsverfassung vom 23. April 1885 tritt folgende Bestimmung:

Die Mindestbesoldungen und die Dienstalterszulagen für Lehrstellen an den Bezirks-, Gemeinde- und Bürgerschulen, sowie an den Arbeitsschulen werden durch das Gesetz bestimmt.

An die Mindestbesoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Bürger- und Arbeitsschulen leistet der Staat den Gemeinden je nach ihren Steuer- und Vermögensverhältnissen Beiträge von 20—70 %.

Der Übergang von den jetzigen Staatsbeiträgen an die Lehrerbesoldungen der Gemeinden zu den vorstehenden Ansätzen von 20 bis 70 % wird durch das Gesetz geregelt und soll spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verfassungsrevision vollzogen sein.

Die Amtsdauer der Lehrer beträgt sechs Jahre.

B. Gesetz über Lehrerbesoldungen und Staatsbeiträge an die Schulgemeinden.

I. Besoldungen und Staatsbeiträge.

§ 1. Die jährliche Mindestbesoldung beträgt:

- a) Für eine Gemeindeschullehrstelle 2000 Fr.,
- b) für den Halbjahreskurs der Bürgerschule 200 Fr.,
- c) für jede Abteilung der Arbeitsschule 200 Fr.